



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/182/2020	
Sitzung am 29.06.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 9 Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler"</p> <p>1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung von Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Elektrifizierung der Südbahn war eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke zur Anbindung des Teilortes „Rugetsweiler“ vorgesehen. Da der Anbindung des Teilortes „Rugetsweiler“ an die Landesstraße eine wichtige Bedeutung zukommt, soll nun eine einspurige Straßenbrücke umgesetzt werden, welche auch für die Befahrung durch KFZ- und Rettungsfahrzeuge geeignet ist.</p> <p>Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens müssen Änderungen zum Planfeststellungsbeschluss durch den Träger der Planungshoheit planerisch durchgeführt werden. Die Änderung der im Planfeststellungsverfahren festgesetzten Rad- und Fußwegbrücke zu einer einspurigen KFZ-Brücke muss durch einen aufzustellenden Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung am 13.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>1. Der Bebauungsplan „Bahnbrücke Rugetsweiler“ wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB aufgestellt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,49 ha und ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich. Das Plangebiet wird im Norden durch den Ortsteil Rugetsweiler und im Süden und Westen durch die Mochenwanger Straße begrenzt. Der Geltungsbereich kann sich im Laufe des Bebauungsplanverfahrens noch ändern.</p> <p>Der Bebauungsplan „Bahnbrücke Rugetsweiler“ wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt.</p> <p>Es wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB als Bestandteil der Begründung angefertigt. Ferner findet eine Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB statt.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Verfahrens nicht.</p> <p>Hinweis: Da das Vorhaben den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Bahnbrücke Rugetsweiler“ notwendig.</p> <p>2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes vom 11.04.2019 mit Begründung und Umweltbericht.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § Abs. 1 BauGB den Planentwurf vom 11.04.2019 mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines</p>			

Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen

Die Flächen, die nicht von Sträuchern bepflanzt werden, sind mit standortgerechten, heimischen und artenreichen Wiesenmischungen zu gestalten und zu pflegen. Die Flächen sind 1 bis 2 x jährlich zu mähen und dauerhaft zu erhalten, der anfallende Grasschnitt ist abzufahren. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Baumpflanzungen

Auf dem Dammbereich entlang der Straße sind die entfallenden neun Bäume an gleicher Stelle durch neun Bäume nach zu pflanzen. Bei der Pflanzung sind Spitzahorne aus regionalem Anbau zu verwenden. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Strauchpflanzungen

Die Dammbereiche sind auf einer Fläche von mindestens 200 m² durch Strauchpflanzungen zu begrünen. Bei der Pflanzung sind gebietsheimische Gehölze aus regionalem Anbau zu verwenden. Auf die Pflanzliste im Bebauungsplan wird verwiesen. Die Pflanzungen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aufhängen von Fledermauskästen

In den verbleibenden Bäumen entlang der bestehenden Allee zur Straße mit der Flst. Nr. 154/9 sind drei Fledermaus-Großkästen aus FCS-Maßnahme aufzuhängen und dauerhaft zu erhalten. Die Kästen sind in Süd(ost)exposition in 3 – 4 Meter Höhe anzubringen. Zu vermeiden sind eine pralle Sonneneinstrahlung und Hindernisse vor dem Anflugbrett, wie z.B. Äste. Die Kästen sind entweder selbstreinigend oder sind einmal im Jahr in den Wintermonaten zu reinigen, bei Beschädigung zu reparieren oder ggf. zu ersetzen. Die Kästen sind mindestens 20 Jahre zu erhalten.

Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Im Falle einer Beleuchtung der Straße im Geltungsbereich sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden. Die Beleuchtung ist zu konzentrieren. Zur Beleuchtung sind insektenverträgliche Leuchtmittel z.B. LED zu verwenden. Der Leuchtentyp ist geschlossen auszugestalten.

Aufhängen von Vogelnistkästen

Entlang der bestehenden Allee zur Straße mit der Flst. Nr. 154/9 sind an geeigneten Stellen mindestens 5 Nistkästen für Höhlenbrüter wie Stare oder Kohlmeisen aufzuhängen und für 20 Jahre zu erhalten. Die Kästen sind 1 x jährlich, möglichst im Spätsommer/Herbst zu reinigen und bei Beschädigung zu reparieren oder zu ersetzen.

Behandlung von Totholzinsekten genutzten Baumbestandteilen

Die von Totholzinsekten besiedelten Baumbestandteile sind nach der Fällung nicht zu schreddern, sondern an einer warmen, sonnenexponierten Stelle - möglichst in der Nähe des Eingriffsbereiches - zu lagern. Der Standort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wenn Stämme und Äste zersägt werden müssen, sind möglichst große Stücke zu erhalten. Die Stücke sind auf ein starkes Grundholz so aufzusetzen, dass ein Ende Bodenkontakt hat und das andere Ende frei über das Grundholz herausragt. Eine Stabilisierung der Lagerung hat durch Einkerbungen im Grundholz zu erfolgen. Stammteile, bei denen die Rinde noch weitgehend fest ansitzt, sind bei Transport und Ablagerung

schonend zu behandeln, damit unter der Rinde vorhandene Entwicklungsstadien nicht geschädigt und eine zukünftige Besiedlung durch rindenbrütende Arten möglich ist.

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs

Die planexterne Kompensation des Eingriffs durch den Bebauungsplan „Bahnbrücke Rugetsweiler“ von 10.229 Ökopunkten erfolgt durch die Abbuchung von Ökopunkten vom bauplanungsrechtlichen Ökokonto der Stadt Aulendorf. Die Ökokontomaßnahme „Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Blönrieder Ach“ wird auf den Eingriff zugeordnet. Die Ökomaßnahme sieht die Verbesserung und Aufwertung des Grünlands durch eine Extensivierung, eine Auenwaldentwicklung, eine Erweiterung von vorhandenen Blänken sowie eine Entwicklung von Blänken/Tümpeln vor. Alle Maßnahmen sind bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und genehmigt. Die Umsetzung der Maßnahme ist für den späten Herbst 2020 geplant.

Biotop

Im Bereich des Plangebietes befindet sich ein Teilbereich des Offenlandbiotops „Feuchtgebiete nördlich Zollenreute“. Der innerhalb der Biotopfläche liegende Böschungsbereich des Straßendamms ist überwiegend von Gehölzen und Altgräsern bestanden. Die gem. Erhebungsbogen kartierten Biotoptypen Nasswiese, Land-Schilfröhricht und Sickerquelle befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Für den im Rahmen der Elektrifizierung der Südbahn erforderlichen Abriss der Brücke und den Neubau einer einspurigen, KFZ-tauglichen Straßenbrücke mit dem erforderlichen Lichtraumprofil über die Südbahn sind Rodungsarbeiten auf dem Dammbereich der Bestandsbrücke unumgänglich. Der Wegfall mindestens zweier Bäume bringt wahrscheinlich den Verlust des Quartiers einer oder mehrerer baumbewohnender Fledermausarten mit sich. Das Eintreten des Beschädigungsverbotes kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nachdem die artenschutzrechtlichen Untersuchungen vollständig abgeschlossen, das öffentliche Interesse nachgewiesen sowie keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und ein günstiger Erhaltungszustand der Population gewährleistet bleibt, wird vorsorglich für den Lebensraumverlust baumbewohnender Fledermausarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Fällung von zwei der neun betroffenen Bäume beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 13.06.2019 angeschrieben mit der Möglichkeit bis zum 05.07.2019 eine Stellungnahme abzugeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 17.06.2019 bis zum 05.07.2019.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2020 beraten. Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zu eigen.
2. Die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurden bereits in der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan „Bahnbrücke Rugetsweiler“ berücksichtigt. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf billigt den Entwurf zum Bebauungsplan „Bahnbrücke Rugetsweiler“ in der Fassung vom 17.01.2020.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit diesem Entwurf die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 09.03.2020 bis zum 14.04.2020 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der

Abwägungsvorschlag können dem beiliegenden Abwägungsvorschlag entnommen werden. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht mit integriertem Grundsicherungsplan mit Stand vom 26.05.2020 wurde im Zuge der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und angepasst. Wesentlichen Änderungen für den Umweltbericht haben sich durch die eingegangenen Stellungnahmen nicht ergeben. Der Umweltbericht wurde dem Gemeinderat bereits in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2020 übersandt. Auf eine Übersendung in Schriftform wird verzichtet. Der Umweltbericht wird dem Gemeinderat digital versandt. Der Beratungsvorlage wurde die allgemeinverständliche Zusammenfassung beigelegt. Auf die Anlage wird verwiesen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 09.06.2020 zu eigen.
2. Die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage wurden bereits vor der Sitzung in eine Entwurfsfassung der möglichen Änderungen eingearbeitet. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 26.05.2020.
3. Der Bebauungsplan „Bahnbrücke Rugetsweiler“ in der Fassung vom 26.05.2020 wird gemäß dem beiliegenden Satzungstext als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3, Satz 3 BauBG ortsüblich bekannt zu machen und danach dem Landratsamt Ravensburg gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

Anlagen:

- Bebauungsplan „Bahnbrücke Rugetsweiler“, zeichnerischer Teil
- Bebauungsplan „Bahnbrücke Rugetsweiler“, Textteil, planungsrechtliche Festsetzungen
- Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen
- Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Anhörung der Träger und Behörden öffentlicher Belange
- Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung (der Umweltbericht wird im Gesamten per Mail versandt)

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.06.2020